



Aktion 3.1 – Zusammenarbeit mit Benachbarten Partnerländern

Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen

Die Förderung von Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen in der Aktion 3.1 basiert auf demselben Muster wie in der Aktion 4.3 (mit einigen Besonderheiten). Informelle Gruppen können in der Aktion 3.1 nicht beantragen, lediglich als Partner am Projekt teilnehmen.

Partner

Die Projekte müssen mindestens zwei Partner aus Benachbarten Partnerländern und zwei Partner aus Programmländern einbinden.

Job-Shadowing-Projekte und Projektvorbereitende Besuche sind hiervon ausgenommen. Bei diesen Maßnahmen muss mindestens ein Partner aus einem Benachbarten Partnerland und ein Partner aus einem Programmland kommen.

Bei Netzwerkprojekten sind mindestens sechs Partnerorganisationen notwendig, wovon mindestens drei aus Benachbarten Partnerländern kommen müssen.

Bei jeder Maßnahme muss mindestens ein EU-Land beteiligt sein. Als Partner kommen in Frage:

- _ eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung,
- _ eine lokale, regionale oder nationale Einrichtung, die in der Jugendarbeit tätig ist,
- _ eine informelle Gruppe junger Menschen.

TeilnehmerInnen

Trainings- und Vernetzungsaktivitäten unterstützen besonders die Ausbildung von Projektverantwortlichen, Jugendberatern, pädagogischen Projektmitarbeitern und interessierten Jugendlichen.


Geographische Ausgewogenheit


Eine möglichst ausgeglichene Anzahl von Programm- und Benachbarten Partnerländern sollte eingebunden sein.

Regionale Zusammenarbeit

In den Projekten sollte auch die Teilnahme junger Menschen aus Benachbarten Partnerländern derselben Region gefördert werden.

Weitere Infos oder
Beratung

Das  Team Aktion 3 hilft
Ihnen gerne weiter.

E-Mail:
 [in-der-
welt@jfemail.de](mailto:in-der-welt@jfemail.de)

Ort

Das Projekt kann entweder in einem Programm- oder in einem Benachbarten Partnerland stattfinden, das an dem Projekt beteiligt ist (ausgenommen Partnerländer des Mittelmeerraums).

Antragstellung

Bei *Projekten, die in einem Programmland* stattfinden, beantragt die gastgebende Gruppe als koordinierende Organisation die Förderung für die gesamte Aktivität bei der eigenen Nationalagentur.

Bei *Projekten, die in Südosteuropa* stattfinden, beantragt die gastgebende Organisation aus Südosteuropa die Aktivität in Brüssel bei der Exekutivagentur "Bildung, Audiovisuelles und Kultur" (Achtung: Hier gibt es nur drei Antragstermine im Jahr!).

Bei *Projekten, die in Osteuropa /Kaukasus* stattfinden, muss die koordinierende Organisation aus einem Programmland kommen. Sie beantragt die Förderung der gesamten Aktivität bei der eigenen Nationalagentur. Organisationen aus Osteuropa /Kaukasus können nur als Partnerorganisationen an der Aktivität teilnehmen und selber keine Anträge stellen.

Projekte, die in Partnerländern des Mittelmeerraums stattfinden, werden *nicht* unterstützt. Organisationen aus dem Benachbarten Mittelmeerraum können nur als Partner an der Aktivität teilnehmen.

Förderung

Die Förderstruktur ist die gleiche wie in der Aktion 4.3 bei Unterstützungssystemen mit Programmländern.

Es gelten bei Projekten, die in Deutschland stattfinden, die deutschen Fördersätze. Bei Projekten, die in einem Benachbarten Partnerland stattfinden, gelten die Standardsätze der Europäischen Union.

Förderfähige Länder

Programmländer

EU-Mitgliedsländer

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EFTA-Länder

Island, Liechtenstein, Norwegen

Assoziierte Länder

Türkei

Benachbarte Partnerländer

Euro-Med (Mediterrane Länder)

Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensische Behörde für den Gazastreifen und das Westjordanland, Syrien, Tunesien

Osteuropa und Kaukasus

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland

Süd-Ost-Europa

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien

Antragsfristen

<i>Antragsfristen</i>	<i>Projektbeginn zwischen</i>
1. Februar	01.05. und 30.09.
1. April	01.07. und 30.11.
1. Juni	01.09. und 31.01.
1. September	01.12. und 30.04.
1. November	01.02. und 31.07.

Altersgrenzen

<i>Aktionsbereich</i>	<i>untere Altersgrenze</i>	<i>obere Altersgrenze</i>	<i>Ausnahmen</i>
Aktion 3 - Jugend in der Welt Trainings- und Vernetzungsmaßnahmen			ohne obere Altersgrenze